

Alle^{er}gnädigst^{es} privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N 165. **Mittwoch, den 12. December.** **1832.**

Erinnerung an die Schock- und Quatembersteuern.

Am 1. December 1832 sind die bis mit dem gedachten Monat December gefälligen Schock- und Quatembersteuern von den angefahrenen und gewerbetreibenden Contribuenten zu entrichten, und es müssen, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, Bierzehn Tage nach der Verfallzeit die diesfalligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen. Es werden demnach diejenigen, welche nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionengebühren verfallen wollen, hiermit darauf aufmerksam gemacht. Leipzig, den 3. December 1832.

Stadt-Steuer-Einnahme alhier.

Das Leipziger Localstatut betreffend.

Der Königl. Regierungs-Commissar Hof- und Justizrath v. Langenn hat in Nr. 50 der „Biene“ eine amtliche Erklärung gegeben, welche wir vorzugsweise für die Leser unseres Blattes für interessant halten. Sie betrifft den vielfach ausgesprochenen Wunsch einer Beschleunigung der Entwerfung des Localstatuts für Leipzig, welchen wir in diesen Blättern öffentlich auszusprechen der Schwierigkeit und eine übereilte Behandlung nicht zulassenden Beschaffenheit des Gegenstandes wegen Bedenken trugen, und lautet folgendermaßen:

„Dem mit den Verhältnissen nicht sattfam Vertrauten könnte es hiernach scheinen, als sey der Entwurf zum Localstatute für Leipzig, Seiten des hiesigen wohlöbl. Stadtraths früher zu vollenden gewesen, als jetzt, wo derselbe in den nächsten Tagen an mich, als den mit Einföhrung der allgemeinen Städteordnung und Einrichtung des Localstatuts beauftragten Commissar, verabsolgt werden wird.“

Ich halte mich deshalb für verpflichtet, Umts wegen hierdurch Nachstehendes öffentlich zu erklären:

Die Vorarbeiten für das Localstatut waren Seiten des hiesigen wohlöbl. Stadtraths erst nach erfolgter Publication der allgemeinen Städteordnung zu beginnen, obschon die Einsetzung des erstern früher statt fand.

Da jedes Localstatut sowohl die verschiedenartigen Interessen des Orts umfassen, als auch eine gleichmäßige Anwendbarkeit noch für späte Zeiten verbürgen soll; so wird dessen Entwerfung mit Recht nicht nur den wichtigsten, sondern auch den schwierigsten organischen Arbeiten der städtischen Behörden beigezählt.

Diese Schwierigkeiten müssen in um so höherem Maaße vorhanden seyn, je umfassender die städtische Verwaltung, je mannigfaltiger die Interessen an ein und demselben Orte, welche Jahrhunderte hindurch getrennt waren und bei der künftigen städtischen Verfassung zu vereinigen sind.

Nur völlige Unkenntniß des Gegenstandes und seiner hohen Bedeutung kann daher den mit einem Vorwurf verbundenen Wunsch nach größerer Beschleunigung aussprechen, als die ist,